

Verkündet
am 11. Februar 1955
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Otto F [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED], G [REDACTED] Strasse [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Karl H [REDACTED], D [REDACTED], Me [REDACTED] strasse [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. h. c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Christoph,
Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
25. Februar 1953 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Güterfernverkehrsunternehmen, erhielt im September 1951 von der Beklagten, die mit Altpapier handelt, den Auftrag, 58 Ballen Altpapier im Gewicht von über 21 t aus Westberlin nach Westdeutschland zu befördern. Der Klägerin wurde mit dem Warenbegleitschein folgende eidesstattliche Versicherung ausgehändigt:

"Wir erklären hiermit an Eides Statt, dass die gegen den angehefteten Warenbegleitschein verladenen Altpapier- und Pappenabfälle nur in den Berliner Westsektoren eingekauft sind. Die Sendung enthält lediglich die deklarierten Abfälle und es sind keinerlei andere Artikel beige packt."

Bei der Kontrolle an der Zonengrenze in D [REDACTED] am 6. September 1951 wurde die Ladung beanstandet. Der der Klägerin gehörige Lastwagen mit Anhänger wurde sichergestellt, weil sich "bei der Ladung ... DDR.Waren befanden". Durch Verfügung des ostzonalen Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs vom 24. September 1951, die an den Inhaber der Klägerin gerichtet war, wurde der Lastzug "gemäß § 1 Abs 3" des "Gesetzes zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (Gesetzblatt der DDR 1950 S 327)" "entschädigungslos zugunsten der DDR eingezogen" mit der näheren Begründung:

"Sie haben am 6.9.51 mit Ihrem Fahrzeug 58 Ballen Altpapier auf den Transport gebracht und hierbei Material, das aus dem Demokratischen Sektor Berlins stammt, verwendet."

Die Klägerin hat behauptet, dass sich in den Ballen tatsächlich Material, das aus dem Ostsektor oder der Ostzone stammte, gewesen sei. Die eidesstattliche Versicherung der Beklagten sei daher unrichtig gewesen.

- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin einen Teilbetrag von 1.100 DM ihres auf 64.500 DM bezifferten Schadens ersetzt verlangt.

Die Beklagte hat Klageabweisung und im Wege der Widerklage Feststellung beantragt, dass die Beklagte (muss heissen die Klägerin) aus der Beschlagnahme keine weiteren Forderungen über 1.100 DM hinaus bis 6.100 DM habe. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Die Beklagte hat ausgeführt, sie habe das Altpapier mit aller Sorgfalt sortiert; aus dem Ostsektor oder der Ostzone stammendes Papier habe sich nicht darunter befunden. Die abgegebene eidesstattliche Versicherung sei richtig gewesen, die Einziehung sei widerrechtlich erfolgt. Die Klägerin habe den Schaden selbst verschuldet, da sie entgegen den ostzonalen Bestimmungen sich nicht von der Ordnungsmässigkeit der Ladung überzeugt habe.

Landgericht und Kammergericht haben nach dem Klageantrag verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungs- und ihren Widerklageantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig, insbesondere ist die Revisionssumme erreicht. Die Beklagte hat in der Berufungsschrift vom 14. August 1952 Berufung eingelegt und dabei allerdings nur den Antrag gestellt, "unter Abänderung des erstinstanziellen Urteils die Klägerin mit der Klage abzuweisen". Jedoch hat sie in der Berufungsbegründung vom



28. November 1952 ihren Antrag dahin gefasst, "unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung nach den in der I. Instanz gestellten Anträgen zu erkennen". Damit ist auch die Abweisung der Widerklage angefochten worden, so daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.100 DM beträgt. Denn die Berufungsschrift braucht nach § 518 ZPO nur die Erklärung zu enthalten, dass Berufung eingelegt wird, nicht dagegen, in welchem Umfange sie eingelegt wird. Letzteres ist Gegenstand der Berufungsbegründung (§ 519 Abs 2 Nr 1 ZPO), wobei eine spätere Erweiterung der Anfechtung zulässig ist (RG JW 1930, 144, 3549; RGZ 151, 318).

II. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Aussage des Kraftfahrers M. in Verbindung mit der Sicherstellungs- und Einziehungsverfügung fest, dass in der Ladung Altpapiermaterial gewesen sei, das aus dem Ostsektor oder der Ostzone stammte. In einem Ballen seien Makulatur von Plakaten der FDJ und Plakate einer Stärkefabrik gewesen, die als Volkseigener Betrieb bezeichnet gewesen sei; in einem anderen Ballen sei eine kleinere Menge Umbüllungspapier gewesen mit dem Aufdruck einer L. Druckerei und dem Zusatz "Volkseigener Betrieb".

Die Revision ist der Meinung, die Aussage des Kraftfahrers M. hätte nur dann der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde gelegt werden können, wenn vorher die von der Beklagten benannten sechs Zeugen darüber vernommen worden wären, dass im Betrieb der Beklagten im vorliegenden Fall wie auch sonst ständig das Altpapier von sog. Unrat befreit und dabei auch alles Papier ostzonaler Herkunft aussortiert worden sei.

Die Revisionsrüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht konnte unterstellen, die Zeugen würden bekunden,

dass sie den ihnen erteilten Weisungen entsprechend auch das Papier der fraglichen Sendung genau sortiert und dabei ostzонаles Papier ausgeschieden hätten. Dies kann die nach der Feststellung des Berufungsgerichts von M. in glaubhafter Weise bekundete Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass sich in zwei geöffneten Ballen trotzdem solches Papier befunden hat. Durch die Bekundung der von der Beklagten benannten Zeugen könnte nur ein Anzeichenbeweis geführt werden, den das Berufungsgericht durch die Aussage des M. über die unmittelbar beweiserhebliche Tatsache, dass ostzонаles Papier vorhanden war, als widerlegt ansehen durfte. Dass dieses Papier etwa bei der Kontrolle eingeschmuggelt wurde, ist nach der ohne Rechtsverstoss getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts ausgeschlossen. Aus der Vernehmung der von der Beklagten benannten Zeugen war daher etwas Sachdienliches für das Beweisthema, ob sich in der Sendung ostzонаles Papier befunden hat, nicht zu erwarten (BGH NJW 1951, 481), zumal die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 25. Juni 1952 selbst zugegeben hat, dass gelegentlich solches Papier übersehen werden kann; sie hielt es auch nicht für erforderlich, das Papier daraufhin zu überprüfen, ob es Stempel "Volkseigener Betrieb" enthielt.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, es sei mit Sicherheit anzunehmen, dass noch mehr ostzонаles Papier gefunden worden wäre, wenn die Untersuchung sich auf alle Ballen erstreckt hätte, da das, was gefunden worden sei, sich nur bei der Öffnung von zwei Ballen ergeben habe. Die Revision meint, dies sei eine völlig willkürliche Vermutung. Die von der Revision angegriffene Annahme des Berufungsgerichts mag bedenklich sein. Es bedarf ihrer aber nicht, da das Urteil schon von der Feststellung hin-

sichtlich des gefundenen Materials und der weiteren Feststellung, dass dieses Material nach dem Inhalt der Sicherstellungs- und Einziehungsverfügung zur Einziehung des Lastzugs geführt hat, getragen wird.

III. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht das Urteil auf positive Vertragsverletzung der Beklagten gestützt. Während das Landgericht aber die Anwendung der §§ 12 und 13 KVO abgelehnt hat, würde das Berufungsgericht, wie es ausführt, dem Klagsanspruch auch auf Grund dieser Vorschriften stattgegeben haben.

1.) Nach § 12 Abs 1 KVO ist der Absender, hier also die Beklagte, verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Der Frachtführer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beigegebenen Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Absender haftet dem Unternehmer, sofern diesen kein Verschulden trifft, für alle Folgen, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen. Das Berufungsgericht stellt fest, dass zu diesen Papieren der Warenbegleitschein und die beigelegte eidesstattliche Versicherung gehören. Wenn die Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, versichert habe, daß es sich nur um im Westen eingekaufte Ware handle, so sei dies unrichtig oder jedenfalls unvollständig gewesen. Die Beklagte habe berücksichtigen müssen, welche Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung von den ostzonalen Behörden beigelegt werde. Die Beklagte habe dem Frachtführer alle Sicherheiten geben müssen, damit er die Ware ohne Beanstandungen an den Ablieferungsort habe bringen können.

Ob nun die ostzonalen Behörden Verlangen stellen könnten, die unberechtigt oder willkürlich erschienen, interessiere die Klägerin nicht. Die Beklagte sei sich auch voll bewußt gewesen, dass es für die Ostbehörden nicht darauf ankomme, wo die Ware eingekauft werde, sondern, ob sie aus dem Osten stamme. Die in der genannten Form abgegebene eidesstattliche Versicherung habe daher für die Behörden der Ostzone zugleich die Versicherung enthalten, dass es sich um Westware und nicht um solche ostzonaler Herkunft gehandelt habe.

2. Die Revision wendet sich gegen diese Würdigung der Bedeutung und des Inhalts der eidesstattlichen Versicherung durch das Berufungsgericht. Sie ist der Auffassung, dass nach den hier allein massgebenden westdeutschen Vorschriften die eidesstattliche Versicherung richtig sei, da das Altpapier tatsächlich in Westberlin eingekauft worden sei, auch insoweit es ostzonalen Ursprungs gewesen sei.

Es ist zwar zutreffend, dass für die Frage der Haftung der Beklagten das Bundesrecht, hier § 12 KVO, maßgebend ist. Die Revision irrt aber, wenn sie der Meinung ist, dass es dabei auf die Vorschriften der Ostzone und ihre Handhabung durch die Ostzonenbehörden überhaupt nicht ankomme. § 12 KVO verweist gerade auf die verwaltungsbehördlichen Vorschriften, die für den Transport bis zur Ablieferung zu erfüllen sind. Da der Transport durch ostzonales Gebiet geführt werden musste, hatte daher die Beklagte bei der Beschaffung und Ausstellung der erforderlichen Begleitpapiere die ostzonalen Vorschriften und ihre Handhabung durch die dortigen Behörden zu beachten, wollte sie nicht den Transport in Gefahr bringen. Insoweit kommt es daher auf die Westberliner Vorschriften nicht an, weshalb dem Antrag der Beklagten auf Einholung einer Auskunft

des Westberliner Senats zutreffend nicht stattgegeben wurde.

Dabei bedarf es, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 23. November 1954 - I ZR 78/53 - ausgeführt hat, nicht einmal der Prüfung, ob die Sicherstellung und Einziehung des Wagens nach den ostzonalen Vorschriften gerechtfertigt war. Ausschlaggebend ist einerseits, dass die Beklagte sich voll bewusst war, dass es den ostzonalen Behörden nicht auf den Einkaufsort, sondern auf den Herkunftsort ankam, was nach dem eigenen Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründung (§ 8) zutreffend festgestellt ist; insoweit war die eidesstattliche Versicherung nicht nur unzulänglich, sondern im Hinblick auf ihren Verwendungszweck sogar unrichtig; dabei ist unerheblich, ob die von der Revision angegriffene Annahme des Berufungsgerichts, im September 1951 sei diese Einstellung der ostzonalen Behörden allgemein bekannt gewesen, zutrifft. Die Klägerin musste jedenfalls die eidesstattliche Versicherung so verstehen und hat sie so verstanden, dass nämlich mit dem Einkaufsort der Ursprungsort gemeint ist. Diese Auslegung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß vorgenommen. Andererseits ist massgebend, dass die unrichtigen Angaben in der eidesstattlichen Versicherung und die Aufdeckung des wahren Sachverhalts die Einziehung des Lastzugs adäquat verursacht haben (Urteil des erkennenden Senats vom 23. November 1954 - I ZR 78/53 - S 8). Wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei annimmt, hätte die Klägerin den Transport einer Ladung, in der sich ostzонаles Papier befunden hat, nicht übernommen. Dies ist an sich selbstverständlich, ergibt sich aber auch daraus, dass M. bereits in früheren Fällen ostzонаles Papier von der Beförderung ausgeschlossen hat.

Der Hinweis der Revision, dass es sich bei der Vorschrift des § 12 KVO um eine Gefährdungshaftung und nicht um eine Verschuldungshaftung handle, bietet keinen Grund zu einer einschränkenden Auslegung dieser Bestimmungen.

Demnach sind alle Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten nach § 12 KVO erfüllt, sodass es auf die Revisionsrüge, das Oberlandesgericht habe ohne ausreichende Feststellung ein Verschulden der Beklagten angenommen und habe daraus rechtsirrtümlich auf eine positive Vertragsverletzung der Beklagten geschlossen, nicht ankommt.

IV. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei unerheblich, dass die Klägerin die Prüfungen gemäss den ostzonalen Bestimmungen nicht durchgeführt habe. Verantwortlich nach dem hiesigen Recht, das unter den Parteien zur Anwendung komme, sei die Beklagte.

Die Revision ist demgegenüber der Ansicht, dass das Berufungsgericht das Verhalten der Parteien mit zweierlei Maß gemessen und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GrundG verstossen habe; wenn die Beklagte für die Unterlassung der Beachtung ostzonaler Vorschriften einzustehen habe, dann müsse auch die Klägerin diese Vorschriften beachten.

Die Revision erhebt damit den an sich beachtlichen Einwand des Verschuldens oder Mitverschuldens der Klägerin. Der Einwand führt, falls er berechtigt ist, zum völligen Wegfall der Haftung des Absenders, wenn diesen kein Verschulden trifft; hat jedoch auch der Absender schuldhaft gehandelt, so ist § 254 BGB anzuwenden (Urteil des erkennenden Senats vom 29. September 1953 - I ZR 164/52 - und

vom 22. Januar 1954 - I ZR 34/53 -).

Der Einwand ist aber nicht begründet. Für die Rechte und Pflichten der Parteien ist, wie unter III 2 ausgeführt, das Bundesrecht anzuwenden; nur soweit nach ihm ostzonales Recht oder ostzonale Verwaltungsübung zu berücksichtigen ist, ist dieses Recht oder diese Übung in Betracht zu ziehen. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien ist es gleichgültig, ob die Klägerin durch Unterlassung der Prüfung gegen ostzonale Vorschriften verstossen hat. Von Bedeutung ist lediglich, ob der Klägerin nach Bundesrecht die Pflicht zur Prüfung oblag (Urteil I ZR 164/52 S 7 bis 10). Dies ist mit dem Berufungsgericht zu verneinen: Nach § 12 Abs 1 Satz 3 KVO ist der Frachtführer nicht verpflichtet, die beigegebenen Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; nach Satz 4 ist aber zu prüfen, ob ihn ein Verschulden trifft, das darin liegen kann, dass er sein Fahrzeug ohne Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Begleitpapiere auf die Reise geschickt hat. Dieses Verschulden ist im Sinne der Eigenverantwortlichkeit der Klägerin für die Gefährdung ihrer Fahrzeuge zu verstehen und erfordert kein Verschulden gegenüber dem Vertragspartner im gewöhnlichen Sinn dieses Begriffes, es genügt die Mitverursachung des Schadens durch Ausserachtlassung der im eigenen Interesse im Rahmen der Vertragserfüllung gebotenen Sorgfalt (BGHZ 3, 46 49; Urteil I ZR 164/52 S 10 f, ferner Urteil vom 19. Februar 1954 - I ZR 197/52 - S 7). Wie weit aber diese im eigenen Interessé gebotene Prüfungspflicht geht, kann nur für den einzelnen Fall entschieden werden. So hat der erkennende Senat in dem angezogenen Urteil I ZR 164/52 den Frachtführer für verpflichtet erklärt, die Begleitpapiere

mit dem Ergebnis der vorgenommenen Verwiegung zu vergleichen. Im vorliegenden Fall konnte aber nur durch genaueste Prüfung der einzelnen Ballen entdeckt werden, ob sich unter dem Papier Ostmaterial befand, eine Prüfung, die anlässlich der Sortierung vorgenommen werden musste. Auf die genaueste Sortierung durch den Absender muss sich der Frachtführer verlassen können; es hiesse seine Sorgfaltspflicht überspannen, wollte man von ihm die Vornahme einer nochmaligen Sortierung verlangen.

V. Die Revision hat ferner geltendgemacht, die Parteien hätten bei dem Transport durch die Ostzone in einer Gefahrengemeinschaft gestanden, da sie bei der Unberechenbarkeit des Verhaltens der ostzonalen Behörden mit dem Risiko der Beschlagnahme des Lastzugs mit Ladung gerechnet hätten. Der Einwand ist unbegründet. Es spricht nichts dafür, dass die Klägerin die Gefahr, die sich aus der Verladung ostzonalen Papiers ergab, auf sich genommen hätte. Nur dann aber könnte der Gedanke einer Gefahrengemeinschaft im vorliegenden Falle überhaupt in Erwägung gezogen werden. Die Klägerin hat vielmehr darauf vertraut, dass die Beklagte die ihr nach § 12 KVO obliegenden Pflichten erfüllt hatte.

VI. Da zwischen den Parteien unstreitig ist, daß mindestens ein Schaden von 6.100 DM entstanden ist, haben die Vorinstanzen mit Recht der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Weiß

Bock

Nörr

Christoph